

Ordnung der Dekanatsjugendkammer



1. WESEN

Die Dekanatsjugendkammer (DJKa) vertritt die Belange der evangelischen Jugendarbeit im Dekanatsbezirk. Ihre besondere Aufgabe besteht darin, Verbindungen zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit herzustellen und für den weiteren Aufbau der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk Sorge zu tragen.

2. ZUSAMMENSETZUNG

Die DJKa setzt sich zusammen aus

- a) bis zu sechs gewählten Vertreter:innen des Dekanatsjugendkonvents. Näheres regelt die Ordnung des Dekanatsjugendkonventes.
- b) dem:der Dekanatsjugendpfarrer:in
- c) dem:der Dekanatsjugendreferent:in
- d) bis zu drei Mitarbeitenden der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk unter besonderer Berücksichtigung der im Dekanatsbezirk tätigen Verbände (vgl. Nr. 1 Abs. 3 OEJ), Vereine und unterrepräsentierten Personenkreisen.
- e) einem:einer Vertreter:in des Dekanatsausschusses.

Die Zahl der unter a) genannten Mitglieder soll der Zahl der unter b) bis e) genannten Mitglieder gleich sein. Scheidet ein Mitglied aus, ist dieses zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzubersetzen. Die DJKa kann sich beratende Gäste zur Anhörung einladen.

3. AUFGABEN

- a) Mitwirkung bei der Anstellung der in der Jugendarbeit hauptberuflich tätigen Jugendreferent:innen und bei der Berufung des:der Dekanatsjugendpfarrer:in
- b) Konzeptionelle Planung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen, sowie der Fortbildung der Mitarbeitenden
- c) Entscheidung über Konzeptions-, Planungs- und Strukturfragen der Jugendarbeit im Dekanatsbezirk. Die bei der Umsetzung betroffenen anderen Gremien und Arbeitsgruppen im Dekanatsbezirk werden berücksichtigt und sind einzubeziehen
- d) Verbindung und Kontakthaltung zu den Gemeinden im Dekanat, zum Kirchenkreis, zur Landesebene, Organisationen auf Landkreisebene und zu anderen Jugendorganisationen
- e) kritische Begleitung der Arbeit der hauptberuflichen Jugendreferent:innen und des:der Dekanatsjugendpfarrer:in
- f) Entgegennahme eines mündlichen jährlichen Arbeitsberichtes des:der Dekanatsjugendpfarrer:in und der Dekanatsjugendreferent:innen
- g) Verteilung der für die Jugendarbeit im Dekanatsbezirk zur Verfügung stehenden Gelder und anderer Mittel und die Erstellung von Rahmenrichtlinien für ihre entsprechende Verwendung sowie Beschluss des Haushaltsplans und des Haushaltsabschlusses
- h) Benennung von Vertreter:innen der Jugendarbeit für die Berufung in die Dekanatssynode gemäß § 4 Dekanatsbezirksordnung
- i) Wahl der Delegierten in die Kreisjugendringe
- j) Die DJKa muss am Ende ihrer Amtsdauer der Vollversammlung des Dekanatsjugendkonvents Rechenschaft ablegen.

4. EINBERUFUNG DER DJKa

- a) Die DJKa ist jährlich zu mindestens vier ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche zuvor in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung und sonstiger Sitzungsunterlagen.
- b) Eine außerordentliche Sitzung kann auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und unter Beifügung der Tagesordnung und der Begründung der Notwendigkeit mindestens sieben Tage zuvor einberufen werden.
- c) Der:die Vorsitzende bereitet nach Rücksprache mit dem:der Stellvertreter:in und dem:der zuständigen Dekanatsjugendreferent:in die Sitzung vor.
- d) Im Verhinderungsfall haben die Mitglieder die Pflicht sich rechtzeitig zu entschuldigen.
- e) Die DJKa ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Dies schließt eine Telefonkonferenz o.ä. mit ein.

5. ANTRÄGE UND BESCHLÜSSE

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Teilnehmenden.
- b) Auf Antrag werden Abstimmungen geheim durchgeführt.
- c) Anträge sind schriftlich, mindestens zwei Tage vor der Einladungsfrist bei dem:der Vorsitzenden einzubringen. Eingereichte Anträge werden zusammen mit der Einladung versendet.
- d) Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, es sei denn, alle stimmberechtigten Mitglieder sind anwesend. Der Punkt Sonstiges gehört hierbei nicht zur Tagesordnung.

6. ÖFFENTLICHKEIT UND PROTOKOLL

- a) Die Sitzungen der DJKa sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aber auf Antrag ausgeschlossen werden.
- b) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das spätestens zwei Tage vor Einladungsfrist der nächsten regulären Sitzung oder vier Wochen nach der letzten Sitzung, jedem Mitglied zuzustellen ist. Aus dem Protokoll müssen die Namen der bei der Sitzung teilnehmenden Mitglieder hervorgehen.
- c) Das Protokoll der letzten Sitzung ist bei der darauffolgenden von den damals Teilnehmenden zu genehmigen.

7. AMTSDAUER UND WAHLEN

- a) Die DJKa wird für die Dauer von zwei Jahren gebildet.
- b) Der:die Vorsitzende und maximal zwei Stellvertreter:innen werden in geheimer Wahl von den Mitgliedern der DJKa mit absoluter Mehrheit gewählt. Erreicht niemand der Kandidat:innen die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidat:innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Auch hier wird eine absolute Mehrheit benötigt. Die Kandidat:innen sollen aus den Reihen der am Konvent gewählten Kammermitgliedern sein.
- c) Der:die Vorsitzende und der:die Stellvertreter:innen können durch Neuwahl mit Zweidrittel-Mehrheit abgewählt werden.
- d) Der:die Vertreter:in der DJKa im Leitenden Kreis wird von den Mitgliedern der DJKa mit absoluter Mehrheit gewählt. Erreicht niemand der Kandidat:innen die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidat:innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Auch hier wird eine absolute Mehrheit benötigt.